

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Saskia Buschmann, Uwe Dorendorf, Hartmut Moorkamp, Ulf Thiele und Dr. h. c. Björn Thümler (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Nordische Gastvögel in Niedersachsen: Gibt es Lücken bei den Ausgleichszahlungen?

Anfrage der Abgeordneten Saskia Buschmann, Uwe Dorendorf, Hartmut Moorkamp, Ulf Thiele und Dr. h. c. Björn Thümler (CDU), eingegangen am 19.01.2023 - Drs. 19/357
an die Staatskanzlei übersandt am 20.01.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 21.02.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der *Bild Hannover* vom 22.12.2022 wird berichtet, dass ein Landwirt aus Ostfriesland gerichtlich Entschädigungszahlungen in Höhe von 75 000 Euro vom Land Niedersachsen erstritten hat, da ihm die auf seinen Flächen überwinternden Wildgänse täglich „zwei Lkw Futter“ wegfressen. Diesen Verlust müsse er nach Aussage der *Bild Hannover* alle sechs Wochen durch Zukäufe von 30 t Mais aus Mecklenburg-Vorpommern ausgleichen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Niedersachsen besitzt für zahlreiche hier überwinternde nordische Gänsearten eine internationale Verantwortung und damit einhergehend auch entsprechende Schutzverpflichtungen. Um letzteren gerecht zu werden, hat Niedersachsen EU-Vogelschutzgebiete mit einer Fläche von ca. 125 000 ha (ohne EU-Vogelschutzgebiet Niedersächsisches Wattenmeer) gemeldet, in denen Gänsearten signifikante Vorkommen aufweisen.

Große Gänseansammlungen können erhebliche Fraßschäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen verursachen. Aus diesem Grund bietet das Land Niedersachsen mit Unterstützung der EU in den Hauptgebieten der Gänserast, die in den oben genannten EU-Vogelschutzgebieten liegen, Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen an. Diese verfolgen das naturschutzfachliche Ziel, ruhige, störungsarme Äsungsflächen für die überwinternden Gänse zur Verfügung zu stellen. Landwirte, die sich an den Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen für nordische Gastvögel beteiligen, erhalten für eintretende Biomasseverluste und den entstehenden Mehraufwand in der Flächenbearbeitung einen finanziellen Ausgleich. Derzeit werden landesweit ca. 28 000 ha Acker- und Grünlandflächen mit Agrarumweltmaßnahmen für nordische Gänse bewirtschaftet. Dafür wendet das Land Niedersachsen mit Unterstützung der Europäischen Union (EU) einen Finanzbetrag von ca. 8,2 Millionen Euro pro Jahr auf.

Zusätzlich kommen in den Hauptgebieten der Gänserast die Rastspitzenmodelle für Acker- und Grünland zur Anwendung, wenn auf betroffenen Flächen durch Gänse verursachte Großschadensereignisse auftreten, die die Ausgleichszahlungen der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen für nordische Gastvögel deutlich übersteigen. Dabei tritt eine Expertenkommission zusammen, die den Schaden unmittelbar nach Meldung durch den Landwirt vor Ort aufnimmt. Zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt eine zweite Begehung, um zu ermitteln, ob und in welchem Ausmaß sich die betroffenen Kulturen erholt haben.

1. Wie hat sich die Zahl der in Niedersachsen überwinternden Wildgänse in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

Die Bestände der überwinternden Gänse sind in absoluten Zahlen schwer zu erfassen, da das Rastverhalten witterungsabhängig ist und die Bestände von Woche zu Woche, je nach Gebiet, stark schwanken können. Ein gezieltes Monitoring kann allerdings Tendenzen der Bestandsentwicklung und eine grobe Größenordnung liefern. Danach ist in den letzten zehn Jahren eher eine Stagnation der Bestände zu verzeichnen. Dies gilt in jüngster Zeit auch für die Weißwangengans. Die Bestände der in Niedersachsen überwinternden Wildgänse setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

- Weißwangengans (*Branta leucopsis*) ca. 250 000 Individuen (Krüger et al. 2020, Inform. D. Naturschutz Niedersachs.), lokal unterschiedliche Entwicklung mit gebietsweisen Zu- und Abnahmen, tendenziell stagnierend (Ludwig & Kruckenberg 2021, Sonderheft Seevögel des Vereins Jordsand),
- Blässgans (*Anser albifrons*) ca. 150 000 Individuen (Krüger et al. 2020, Inform. D. Naturschutz Niedersachs.), stagnierend mit regionalen Zu- und Abnahmen (Blüml unpubl. Gutachten im Auftrag des NLWKN),
- Tundrasaatgans (*Anser serrirostris*) ca. 60 000 Individuen (Krüger et al. 2020, Inform. D. Naturschutz Niedersachs.), stabil mit gebietsweisen leichten Zunahmen (Blüml unpubl., Gutachten im Auftrag des NLWKN),
- Graugans (*Anser anser*) ca. 40 000 Individuen (Krüger et al. 2020, Inform. D. Naturschutz Niedersachs.), gebietsweise sehr unterschiedlich von abnehmend bis deutlich zunehmend (Blüml unpubl. Gutachten im Auftrag des NLWKN),
- Ringelgans (*Branta bernicla*) ca. 20 000 Individuen (Krüger et al. 2020), Tendenz abnehmend (Blüml unpubl. Gutachten im Auftrag des NLWKN).

Weitere Gänsearten wie die Kurzschnabelgans, Waldsaatgans oder Rothalsgans spielen zahlenmäßig nur eine untergeordnete Rolle. Die Zwerggans, die der Blässgans zum Verwechseln ähnelt und weltweit vom Aussterben bedroht ist, überwintert in Niedersachsen ebenfalls mit einigen Individuen.

2. Wie groß ist aktuell der Futterbedarf der in Niedersachsen überwinternden Wildgänse, und wie decken die Tiere diesen Futterbedarf?

Eine realistische und seriöse Abschätzung des Futterbedarfs der überwinternden Gänse ist nicht möglich, da der Futterbedarf der Gänse artspezifisch unterschiedlich ist, witterungsbedingt und jahreszeitlich erheblichen Schwankungen unterliegt und nicht zuletzt in erheblichem Maße von weiteren äußeren Faktoren abhängig ist (z. B. Störungshäufigkeit, Distanz zwischen Schlafgewässern und Nahrungshabitaten).

Die überwinternden Gänse verbringen die Nacht auf Schlafgewässern und fliegen in der Regel am frühen Morgen in die Nahrungshabitate (Ausnahme: Ringelgans, deren Nahrungsaufnahme meist gezeitenabhängig ist). Während Ringelgänse sich vor allem von Salzwiesenpflanzen ernähren, bevorzugen Bläss- und Nonnengänse vor allem Grünlandvegetation. Saatgänse nutzen neben Grünlandflächen auch in größerem Maße abgeerntete Ackerflächen und Ackerbrachen.

3. Welche Ausgleichszahlungen leistet das Land Niedersachsen aktuell sowie in der neuen Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik aus EU-, Bundes- und Landesmitteln an Landwirtinnen und Landwirte, auf deren Flächen überwinternde nordische Gastvögel Fraßschäden verursachen?

Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) für nordische Gastvögel werden zum Zweck einer naturschutzgerechten Landbewirtschaftung in solchen Gebieten gewährt, in denen der Arten- und Biotopschutz eine besondere Bedeutung besitzt (z. B. Europäisches Schutzgebietsnetz Natura

2000). Die jährlichen Zahlungen dienen zur Deckung der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Im Falle der nordischen Gastvögel wird mit den angebotenen AUKM das naturschutzfachliche Ziel verfolgt, ruhige, störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für durchziehende und überwinterte nordische Gastvögel bereitzustellen.

Für das Jahr 2022 liegen aktuell folgende Daten zur Finanzierung der AUKM für nordische Gastvögel vor:

**Zahlungen für AUKM Nordische
Gastvögel 2022**

	Gesamt	EU-Mittel	Bundesmittel	Landesmittel
NG1 naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland	3 368 454	2 526 339	505 269	336 846
NG3 naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland außerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes	1 029 437	772 077	154 416	102 944
NG4 naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland innerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes	3 832 065	2 874 045	574 812	383 208
Gesamt:	8 229 956	6 172 462	1 234 496	822 998

Die Summe der Zahlungen erfolgt auf der Basis bestehender Bewilligungen. Die Bewilligungen für die o. g. AUKM sind im Wesentlichen bis zum 31.12.2024 gültig. Daher wird für die Auszahlungsjahre 2023 bis 2025 von einer gleichhohen Zahlung wie für das Jahr 2022 ausgegangen.

Für die EU-Förderperiode 2023 bis 2027 wird die Höhe der Zahlungen von den Bewilligungen in den einzelnen Antragsjahren abhängig sein, sodass hierzu noch keine belastbaren Aussagen getroffen werden können.

Die aus Landesmitteln finanzierten Zahlungen zur Umsetzung der „Rastspitzenmodelle“ bei Großschadensereignissen schwanken jährlich, da sie von den konkret festgestellten Schadenshöhen und den aktuellen Getreidepreisen bzw. Kosten für die Ersatzfutterbeschaffung abhängig sind. Für die Rastperiode 2020/2021 hat das Land Niedersachsen Billigkeitsleistungen für Ertragsverluste auf Äckern in Höhe von 236 813 Euro gezahlt, für die Rastperiode 2021/2022 wurden 395 586 Euro ausgezahlt. Für Grünland wurden für die Rastperiode 2020/2021 Ausgleichszahlungen in Höhe von 74 505 Euro geleistet, die Auszahlungen für die Rastperiode 2021/2022 sind noch nicht abgeschlossen.

4. Warum profitierte der in dem Bericht der *Bild-Zeitung* genannte Landwirt nicht von den Agrarumweltmaßnahmen zugunsten nordischer Gastvögel, die das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz gegenwärtig anbietet, sowie dem niedersächsischen „Rastspitzenmodell“?

Der genannte Landwirt ist weder von der Teilnahme an den Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen für nordische Gastvögel noch von der Möglichkeit einer Teilnahme am Rastspitzenmodell auf Grünland, welches seit 2019 Anwendung findet, ausgeschlossen. Von weitergehenden Angaben muss aus datenschutzrechtlichen Gründen abgesehen werden.

5. Gibt es nach Einschätzung der Landesregierung, z. B. regional oder der Höhe nach, Lücken bei der Entschädigung von Landwirtinnen und Landwirten, auf deren Flächen überwintrende nordische Gastvögel Fraßschäden verursachen? Falls es diese Lücken gibt: Wann und in welcher Form sollen diese geschlossen werden, und welcher Finanzmittelbedarf würde daraus resultieren?

Die Förderkulisse für die Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) für nordische Gastvögel kann und wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach auf der Basis von Monitoringdaten zum Vorkommen nordischer Gastvögel angepasst. Dabei findet ein von der Fachbehörde für Naturschutz erstellter Kriterienkatalog Anwendung.

Gemäß der von der EU vorgegebenen Fördersystematik und den verschiedenen Umsetzungsbestimmungen kann die Berechnung der Förderhöhen für AUKM im Rahmen des ELER immer nur auf der Grundlage einer mittleren Schadenswahrscheinlichkeit erfolgen. Die tatsächlich in den einzelnen Jahren auftretenden Schäden können hiervon sowohl nach oben als auch nach unten beträchtlich abweichen.

Aus diesem Grund hat Niedersachsen mit den Rastspitzenmodellen auf Acker- und Grünland ein zusätzliches Finanzierungsinstrument in den Hauptgebieten der Gänserast etabliert, um durch nordische Gänse verursachte Großschadensereignisse, die die Ausgleichszahlungen der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen deutlich übersteigen, auszugleichen.

Eine regionale Anpassung der Kulisse und der Höhe der Entschädigungen muss immer wieder anhand der tatsächlichen Gegebenheiten überprüft werden. So verlangt die EU z. B. eine kontinuierliche Überprüfung der Förderhöhen anhand des Wertes der Fraßschäden.

6. Welche Möglichkeiten zur Vergrämung und Bejagung von Wildgänsen haben von Gänsefraßschäden betroffene Landwirtinnen und Landwirte gegenwärtig in Niedersachsen? Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, das Jagdrecht angesichts der wachsenden Gänsepopulation sowie der zunehmenden Zahl von Gänsen, die ganzjährig in Niedersachsen verbleiben, anzupassen?

Die Jagd auf Gänse kann durch die Jagdausübungsberechtigten im Rahmen der geltenden Jagdzeiten ausgeübt werden, also auch von den Landwirtinnen und Landwirten, so sie einen Jagdschein und eine Jagderlaubnis in dem Revier haben.

Alle in Europa heimischen Wildgänse unterliegen den Vorschriften der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie). Sie sind damit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt. Die Richtlinie zählt ferner in verschiedenen Anhängen auf, für welche Vogelarten besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind und welche Vogelarten bejagt werden dürfen. Der Anhang II, der die jagdbaren Vogelarten enthält, unterscheidet zwischen Vogelarten, die unionsweit bejagt werden dürfen, und solchen, die nur in einzelnen Mitgliedstaaten jagdbar sind. In Niedersachsen besitzen derzeit die Graugans, die Kanadagans und die Nilgans eine Jagdzeit, wobei für die beiden erstgenannten Arten zeitliche Einschränkungen in EU-Vogelschutzgebieten mit signifikantem Vorkommen arktischer Gänse bestehen. Für die Weißwangengans, die in den Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie fällt, besteht in Niedersachsen ebenfalls eine Jagdzeit, wobei eine Bejagung allerdings nur dann möglich ist, wenn die zuständige untere Naturschutzbehörde dafür auf der Basis von § 45 Abs. 7 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt. Saat- und Blässgans unterliegen in Niedersachsen dem Jagdrecht, besitzen aber aufgrund der Verwechslungsgefahr mit anderen seltenen Gänsearten eine ganzjährige Schonzeit. Das OVG Lüneburg hat mit Urteil vom 14.10.2021 die ganzjährige Schonzeit für Bläss- und Saatgänse abschließend für rechtmäßig erklärt. Das Gericht erklärte, dass die Antragsteller „durch die ganzjährigen Schonzeiten auch nicht unverhältnismäßig belastet“ würden. „Ihnen verblieben wesentliche Teile ihres Jagdausübungsrechts und Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung durch freilebendes Wild seien in gewissem Umfang grundsätzlich hinzunehmen.“ (Pressemitteilung des OVG Lüneburg vom 14.10.2021)

Für alle besonders geschützten Vogelarten gelten, von den oben genannten jagdrechtlichen Regelungen abgesehen, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG. Eine Vergrämung ist daher nur im Einzelfall nach der Ausnahmenvorschrift des § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich. Für die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen sind in Niedersachsen die unteren Naturschutzbehörden zuständig.